

S A T Z U N G

der Gemeinde Müden (Aller)

über die Festsetzung der Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
für den Ortsteil Gerstenbüttel

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 34 Absatz 4.2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 1. Juli 1987 - beide Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung vom 14. November 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Flurstücke 14, 15, 16, 21, 26, 17/1, 17/2 und 17/3 der Flur 8 in der Gemarkung Dieckhorst liegen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind in dem beigefügten Lageplan durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung (Anlage).

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 12 BauGB in Kraft.

Müden (Aller), 5. Juli 1990

Gemeinde Müden (Aller)


Wendlandt
Bürgermeister




Laubrich
Gemeindedirektor

Gemeinde Müden/ Aller
 Gemarkung Dieckhorst
 Flur 8
 Maßstab 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt
 des Liegenschaftskatasters und weist
 die städtebaulich bedeutsamen bau-
 lichen Anlagen sowie Straßen, Wege und
 Plätze vollständig nach.
 (Stand vom 02.04.1990)

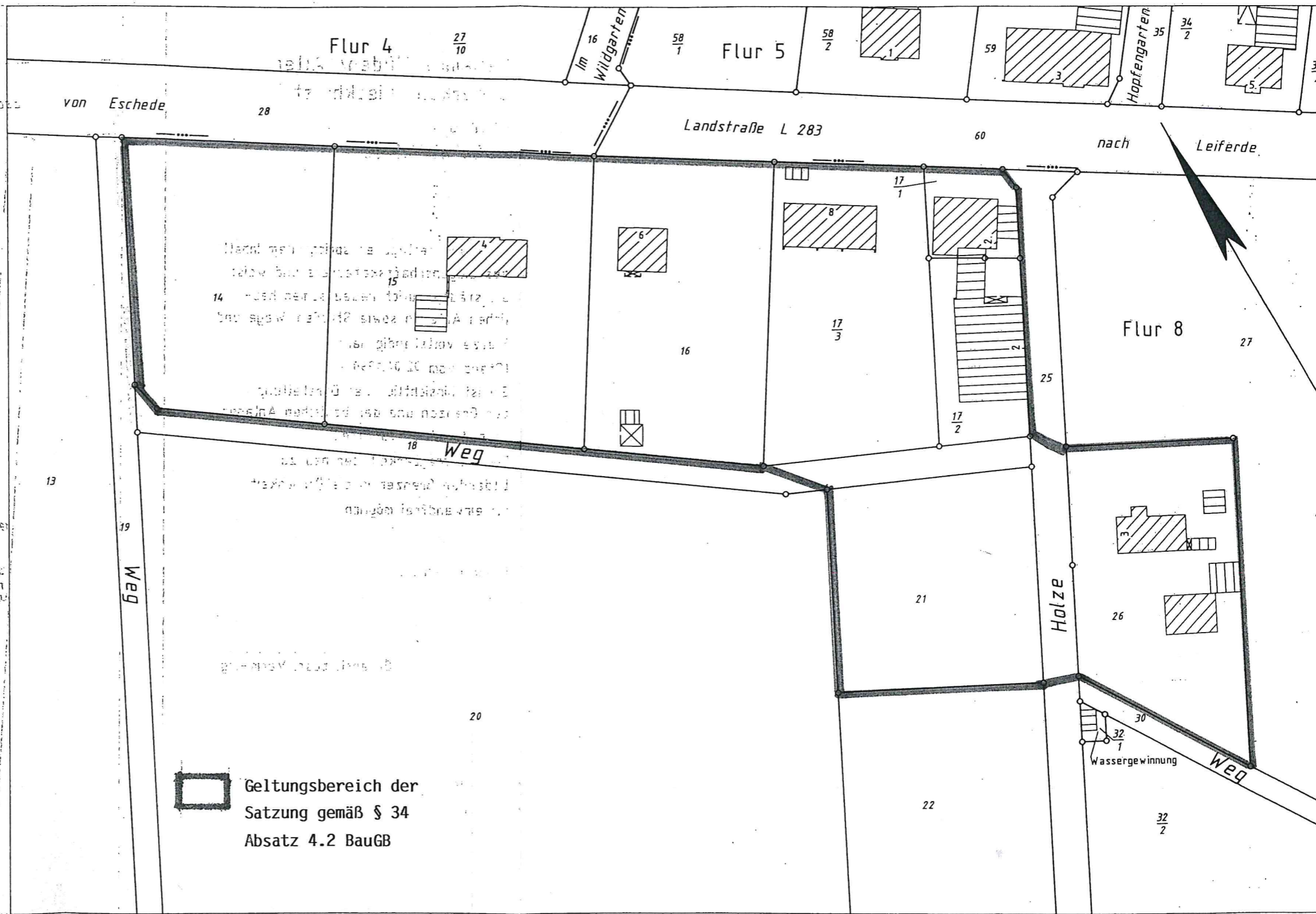
Sie ist hinsichtlich der Darstellung
 der Grenzen und der baulichen Anlagen
 geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu
 bildenden Grenzen in die Örtlichkeit
 ist einwandfrei möglich

Gifhorn, den 02. APR. 1990



G. Müller
 Öffentl. best. Verm.-Ing.

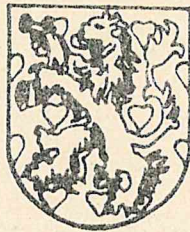


Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XVII. Jahrgang

Nr. 7



Ausgegeben in Gifhorn am 31.07.1990

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

2. Nachtragssatzung 1990 193

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN Satzung zur Aufhebung von Satzungen 194

3. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung 195

STADT WITTINGEN --

GEMEINDE SASSENBURG 1. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung 198

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND 1. Nachtragssatzung 1990 199

SAMTGEMEINDE BROME Kindertagesgebührensatzung 200

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL --

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL 1. Nachtragssatzung 1990 202

SAMTGEMEINDE MEINERSEN 1. Nachtragssatzung 1990 203

Gemeinde Hillerse 1. Nachtragssatzung 1990 204

Gemeinde Meinersen 1. Nachtragssatzung 1990 205

Gemeinde Müden Satzung über die Festsetzung der Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil Gerstenbüttel 207

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Groß Schwülper Bebauungsplan "Bornheide II" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung 207

SAMTGEMEINDE WESENDORF 1. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe 209

Satzung

der Gemeinde Müden (Aller) über die Festsetzung der Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil Gerstenbüttel

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 34 Absatz 4.2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 1. Juli 1987 - beide Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung vom 14. November 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Flurstücke 14, 15, 16, 21, 26, 17/1, 17/2 und 17/3 der Flur 8 in der Gemarkung Dieckhorst liegen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind in dem beigefügten Lageplan durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 12 BauGB in Kraft.

Müden (Aller), 5. Juli 1990

Gemeinde Müden (Aller)

Wendlandt
Bürgermeister

(L. S.)

Laubrich
Gemeindedirektor

Der Landkreis Gifhorn hat am 07.09.1990 mitgeteilt, daß ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (63/6170-01/70/74/00).

Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Schunke

Bekanntmachung

der Gemeinde Schwülper

Der am 28.03.1990 vom Rat der Gemeinde beschlossene Bebauungsplan Bornheide II mit ÖBv im Ortsteil Groß Schwülper ist am 07.05.1990 beim Landkreis Gifhorn angezeigt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Bescheid vom 21.06.1990 Az.: 63/6170-00/80/85/00 o mitgeteilt, daß keine Rechtsverstöße bei der Prüfung des zur Anzeige gebrachten Bebauungsplanes festgestellt wurden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte (Anlage 2).

Der Geltungsbereich erfaßt:/-wird begrenzt: s. Lageplan

Anlage 1

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
(Stand vom 02.04.1990)

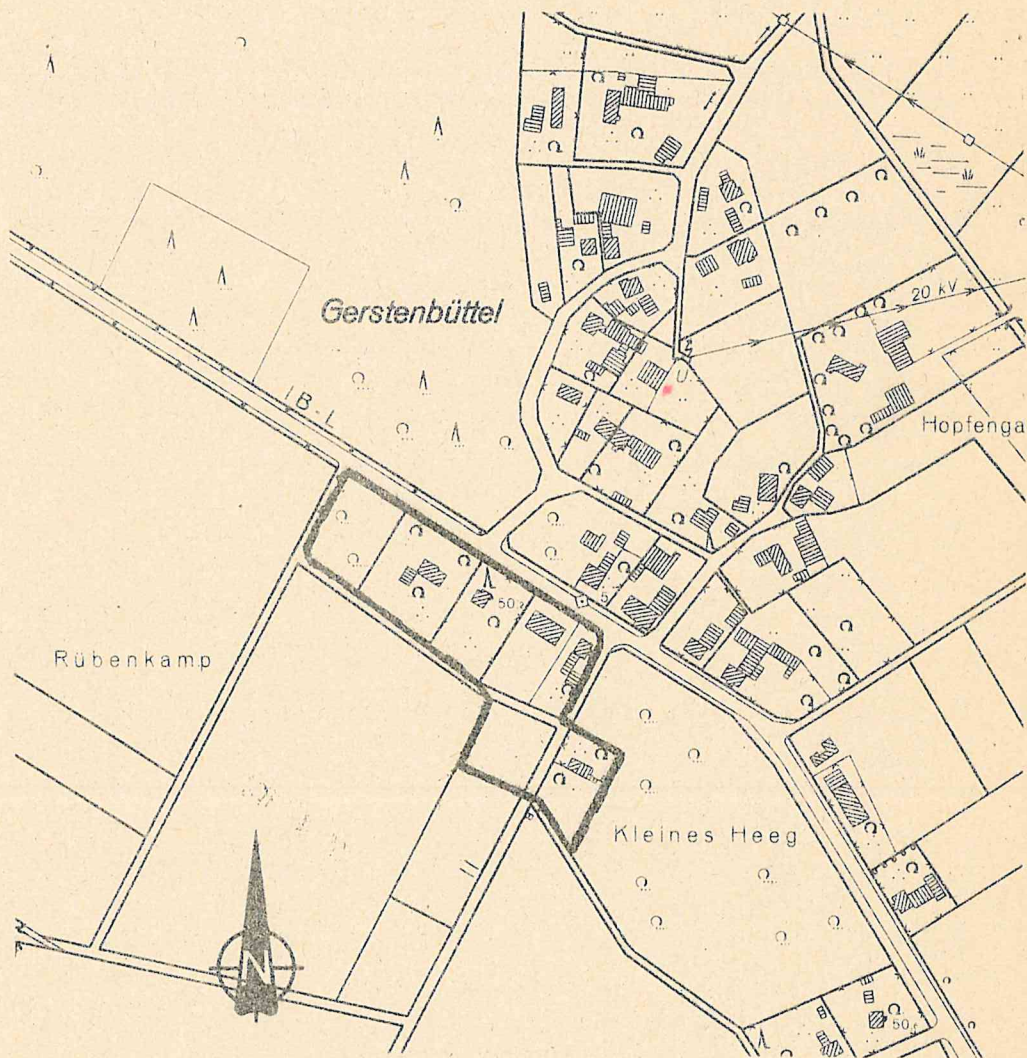
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich

Gifhorn, den 02. APR. 1990

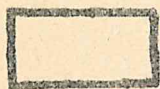


[Signature]
Öffentl. best. Verm.-Ing.



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab 1 : 5.000
Flur 8



Geltungsbereich der Satzung gemäß § 34 Absatz 4.2. Baugesetzbuch

Gemeinde : Müden/Aller
Ortsteil : Gerstenbüttel